



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung an

(gem. §11 Abs. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg)

Herr IBISHI, Taulant

Letzte bekannte Anschrift:

keine letzte bekannte Anschrift

Die Voraussetzungen für eine öffentliche Zustellung gemäß § 11 Absatz 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwZG) liegen vor. Für das nachfolgend beschriebene schriftliche Dokument wird die öffentliche Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 LVwZG angeordnet. Das Dokument wird deshalb hiermit öffentlich zugestellt.

Herr IBISHI, Taulant wird hiermit davon in Kenntnis gesetzt, dass ein für ihn bestimmtes Schriftstück

Bescheid des Regierungspräsidiums Tübingen

Datum: 27.10.2025

Aktenzeichen: 15.2-33-250713002155

öffentlich zugestellt wird. Es kann beim **Regierungspräsidium Tübingen**, Referat 15.2 im Dienstgebäude Erstaufnahmeeinrichtung Tübingen, Wilhelm-Keil-Straße 46/1-5, 72072 Tübingen Zimmer-Nr. 4/1.17 während der Dienstzeiten eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Durch die Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

28.10.2025

(Datum der Bekanntmachung)

Kolb, 15.2-33